



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 18. August 2020**

| | | |
|--------|--|-----|
| 13. | Fürsorge | 176 |
| 13.05. | Fürsorge, Finanzielles Abteilung Soziales Externe Rechtshilfe Bewilligung Nachtragskredit und Erhöhung Budgetkredit | |

| | | |
|-------------|------------|---|
| IDG-Status: | öffentlich | Medienmitteilung <input type="checkbox"/> |
| | | Website <input checked="" type="checkbox"/> |

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 5. Mai 2015 hat der Gemeinderat beschlossen, für den Beizug von Rechtsanwältinnen und -anwälten zur Klärung in sozialhilferechtlichen Angelegenheiten jährlich wiederkehrend einen Kredit Fr. 30'000.– im Budget einzustellen. Dieser Betrag wurde im Rahmen der 1. Lesung des Budgets 2018 aufgrund umfassender Sparmassnahmen auf Fr. 10'000.– reduziert.

In den letzten Jahren verweigerte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) vermehrt IV-Bezügerinnen und -Bezüger die Zusprechung von IV-Renten. Dies erfolgte häufig, ohne vorab die notwendigen Abklärungen zu treffen und/oder gestützt auf willkürliche Annahmen über den Gesundheitszustand der betroffenen Personen. Teilweise wurde auch eine bereits jahrelang gewährte IV-Rente nach einer Rentenrevision ohne Begründung gekürzt oder ganz gestrichen. Die betroffenen Personen können ihre Ansprüche nicht ohne rechtliche Unterstützung geltend machen oder durchsetzen. Für den Beizug eines Anwalts haben sie jedoch keine finanziellen Mittel, sie stehen ohne Einkommen da. Ihnen ist es aus gesundheitlichen Gründen auch häufig nicht möglich zu arbeiten, weshalb sie auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Vermehrt belasten diese Fälle die Gemeinden erheblich. In Fällanden sind im Moment 13 IV-Verfahren hängig. Etliche Verfahren wurden teilweise zu Unrecht bereits negativ entschieden. Eine Neubeurteilung kann erst beantragt werden, wenn sich die Gesundheit der eventuell bezugsberechtigten Person verschlechtert hat. Jede dieser Personen belastet die Gemeinde monatlich mit mindestens Fr. 2'400.–.

Erwägungen

Die betroffenen Menschen können ihre Ansprüche nicht ohne rechtliche Unterstützung durchsetzen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Neubeurteilung beantragt wird. Da die Gesuchsteller/innen für die notwendigen Kosten eines Anwalts kein Geld haben, soll die Gemeinde für ihre Anwaltskosten aufkommen. In selte-

nen Fällen können diese Kosten mit der Durchsetzung der unentgeltlichen Rechtsvertretung sichergestellt werden. Meist lehnt das SVA diese Gesuche jedoch ab. Falls die Gewährung einer IV-Rente nach lang andauernden Verfahren durchgesetzt werden kann, werden die Anwaltskosten teilweise ersetzt.

Bei Gutheissung einer IV-Rente werden die rückwirkend auszurichtenden IV-Renten der SVA und der Pensionskassen sowie die Zusatzleistungen die Abteilung Soziales finanziell stark entlasten. Denn mit diesen Zahlungen kann der ganze Bedarf der betroffenen Person gedeckt werden. Auch die noch in Ausbildung stehenden Kinder unter 25 Jahren erhalten eine IV-Rente. Mittelfristig führen die Aufwendungen für den Beizug von Rechtsanwälten zu einer erheblichen Entlastung der Sozialkosten der Gemeinde.

Mit der Bewilligung eines Nachtragskredits für das Jahr 2020 in der Höhe von Fr. 30'000.– und der Krediterhöhung für das Budget der Folgejahre auf Fr. 50'000.– wird es der Sozialbehörde möglich sein, in angezeigten Situationen kurzfristig zu handeln und allfällige Personen, denen eine IV-Rente zusteht, im IV-Verfahren die notwendige Unterstützung zu gewähren. Damit kann die Abteilung Soziales den Einbezug einer Rechtsvertretung sowie allfällige Prozesskosten decken und so mittelfristig ihre Ausgaben erheblich reduzieren.

Mit der Zusprechung einer IV-Rente in nur einem Fall reduziert sich der Aufwand für die Gemeinde jährlich um mindestens Fr. 28'800.–, womit die Aufwendungen für den Rechtsbeistand relativ schnell amortisiert sind.

Rechtliches

Finanzkompetenz für im Budget nicht enthaltene Ausgaben

Gemäss Art. 26 lit. d der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr, zuständig.

Der Betrag von Fr. 30'000.– geht zulasten dieses Nachtragskreditrahmens von Fr. 500'000.–, der im Jahr 2020 noch nicht ausgeschöpft wurde (vgl. separate Nachtragskreditkontrolle 2020).

Finanzkompetenz für im Budget enthaltene Ausgaben

Gemäss Artikel 26 lit. c der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck zuständig. Die finanzielle Kompetenz liegt demnach beim Gemeinderat.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Zur Übernahme der Kosten für eine externe Rechtshilfe wird zulasten der Erfolgsrechnung 2020, Koa 313200 Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw., Kst 4260 Soziales Verwaltung, ein Nachtragskredit von Fr. 30'000.– bewilligt.
2. Die Leiterin der Abteilung Soziales wird beauftragt, ab dem Jahr 2021 jährlich wiederkehrend Fr. 50'000.– für die externe Rechtshilfe im Budget der Erfolgsrechnung einzustellen.
3. Die Sozialbehörde wird ermächtigt, bei Bedarf im Rahmen des bewilligten Kredits Aufträge für externe Rechtshilfe an eine spezifische Rechtsvertretung ihrer Wahl zu vergeben.
4. Mitteilung an:
 - Vorsteherin Ressort Gesellschaft, per Extranet
 - Mitglieder der Sozialbehörde, per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Soziales, per E-Mail
 - Vorsteher Ressort Finanzen und Steuern, per Extranet
 - Leiterin Abteilung Finanzen; zur Nachführung der Nachtragskreditkontrolle, per E-Mail
 - 13.05.

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Versand: 20. August 2020